

Sportverein Nittendorf e.V.

Jugendordnung

§1

Der SV Nittendorf erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenden Jugendmitarbeiter.

§3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 21 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§4

Die Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- die Vereinsjugendleitung
- die Jugendversammlungen der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§5

Die Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Sie besteht aus : - der Vereinsjugendleitung

- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 21 Jahre)
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Der Vereinsvorstand wird zur Vereinsjugendversammlung eingeladen.

b) Kinder und Jugendliche haben ab Vollendung des 10. Lebensjahres aktives Wahlrecht.

Beisitzer in der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein; ihre Amtsperiode dauert ein Jahr. Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein; ihre Amtsperiode dauert ebenfalls ein Jahr. Die drei Mitglieder der Vereinsjugendleitung, die die Vereinsjugend im Vereinsausschuss vertreten sollen, müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein; ihre Amtsperiode dauert drei Jahre.

c) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Wahl des / der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- Wahl eines Abteilungsjugendleiters zum Beisitzer und zugleich zum dritten Vertreter der Vereinsjugend im Vereinsausschuss
- Wahl evtl. weiterer Beisitzer
(jede Abteilung sollte mindestens einen Vertreter in der Vereinsjugendleitung haben)
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung

d) Die jährliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung des Vereins als Nachmittagsveranstaltung statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung in §9 entsprechende Anwendung.

e) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet statt, wenn 2/3 der Vereinsjugendleitung dies beantragen.

§6

Die Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden (Vereinsjugendleiter/in)
- dem / der stv. Vorsitzenden (stv. Vereinsjugendleiter/in)
- dem / den Beisitzer(n)
- dem Vereinsjugendsprecher und der Vereinsjugendsprecherin

- b) Die beiden Vereinsjugendleiter und ein als Beisitzer gewählter Abteilungsjugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses, sobald sie von der Generalversammlung des Vereins bestätigt worden sind.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

§7

Jugendversammlung der Abteilungen

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen solcher Abteilungen, die eine eigene Jugendleitung bestellen wollen. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Abteilung.

- a) Sie bestehen aus:
- der Jugendleitung der Abteilung
 - allen jungen Menschen der Abteilung (von 10 bis unter 21 Jahre)
 - allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.

Die Abteilungsleitung wird zur Jugendversammlung der Abteilung eingeladen.

b) Der / die Jugendleiter/in der Abteilung muss bei seiner / ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Das weitere Wahlrecht regelt §5(b).

c) Die Aufgaben der Jugendversammlungen der Abteilungen sind:

- Entgegennahme der Berichte
- Wahl der Jugendleitung der Abteilung
- Wahl der Jugendsprecherin und / oder des Jugendsprechers der Abteilung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Abteilungsleitung hat für die Wahl des Jugendleiters der Abteilung ein Vorschlagsrecht.

Findet sich für eine Abteilung kein/e Jugendleiter/in, so übernimmt der / die Abteilungsleiter/in diese Aufgabe, falls die Jugendversammlung dennoch eine eigene Jugendleitung bestellen will.

d) Die Jugendversammlungen der Abteilungen (Nachmittagsveranstaltungen) und die Wahlen finden jährlich statt. Wiederwahl ist möglich.

e) Eine außerordentliche Jugendversammlung der Abteilung findet statt, wenn 2/3 der Jugendleitung der Abteilung dies beantragen.

§8

Jugendleitung der Abteilungen

Die im Jugendbereich aktiven Abteilungen können eigene Jugendleitungen bestellen.

a) Die Jugendleitung der Abteilung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden (Jugendleiter/in der Abteilung)
- eventuellen Beisitzern (z.B. Bereichsleiter/innen)
- der Jugendsprecherin und / oder dem Jugendsprecher

b) Die Jugendleitung der Abteilung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Abteilungsleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

c) Die Sitzungen der Jugendleitung der Abteilung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

d) Die Jugendleitung der Abteilungen ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig.

§9

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins wirksam.

Diese Jugendordnung wurde nach Beratung in einem Arbeitskreis „Jugendordnung“ durch die Generalversammlung am 07. April 2001 beschlossen.